



Statuten des BC Wittenbach

Stand: 29. April 2017

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Badminton-Club Wittenbach (BC Wittenbach) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der BC Wittenbach hat seinen Sitz in 9300 Wittenbach SG.
- Art. 3 Der BC Wittenbach bezweckt den Betrieb und die Förderung des Badminton-Spiels sowie die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Wenn im Weiteren der Einfachheit halber für Begriffe die grammatikalisch männliche Form angewandt wird, so sind damit natürlich auch die weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen.

II. Mitgliederbeiträge, Rechnungsjahr und Haftung

- Art. 5 Der an den BC Wittenbach zu entrichtende jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- Art. 6 Die Mitgliederbeiträge sind spätestens 30 Tage nach Versand der Rechnungen zu bezahlen. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden vom Kassier gemahnt und verlieren von diesem Moment an bis zur Bezahlung des Betrages die Spielberechtigung. Ein Ausschluss gemäss Art. 13 bleibt vorbehalten.
- Art. 7 Jedes Mitglied hat sein Racket und das Tenue selbst zu stellen. Die Shuttles stellt der Verein zur Verfügung.
- Art. 8 Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die Mitgliederbeiträge sind im Eintrittsjahr pro rata temporis und im Austrittsjahr bis zum schriftlichen Austritt zu bezahlen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge bleiben im Verein.
- Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des BC Wittenbach haftet nur dessen Vermögen. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 10 Der BC Wittenbach kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Junioren bis 17 Jahre

Als Junioren können Schüler und Jugendliche aufgenommen werden welche im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie haben das Anrecht auf eine geführte Trainingseinheit einmal pro Woche. Sie bezahlen den an der Hauptversammlung festgelegten Juniorenbeitrag.

Altes b) wurde gestrichen!

b) Aktive (ab dem vollendeten 17. Lebensjahr)

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Altersjahr erreichen. Sie zahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag und haben Anspruch auf alle vom Verein angebotenen Leistungen. Außerdem besitzen Aktivmitglieder das Stimmrecht an der Hauptversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ohne eine eventuelle Nichtaufnahme begründen zu müssen.

c) Passive

Passivmitglieder zahlen mindestens den Passivmitgliederbeitrag und haben Anspruch auf Informationen über das Vereinsgeschehen. Sie sind zu allen geselligen Anlässen und zur Hauptversammlung eingeladen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht, können aber Anregungen im Interesse des Vereins einbringen.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben keine Jahresgebühr zu bezahlen, sind aber im übrigen den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch die Hauptversammlung auf Lebenszeit ernannt.

Art. 11 Mit der Einreichung eines Beitrittsbuches anerkennt jeder Interessent die vorliegenden Statuten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand schriftlich.

Art. 12 Ein Austritt aus dem BC Wittenbach ist nur auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich. Er hat durch schriftliche Meldung an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 13 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem BC Wittenbach kann durch die Hauptversammlung verfügt werden, sofern das Mitglied

- a) die Statuten verletzt
- b) seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt
- c) durch sein Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organe

Art. 14 Die Organe des BC Wittenbach sind:

- a) die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

V. Hauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung

- Art. 15 Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des BC Wittenbach. Sie ist vom Vorstand jährlich einmal vor Saisonbeginn einzuberufen. Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erlassen. Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind dem Vorstand bis eine Woche vor der Durchführung einzureichen.
- Art. 16 Die außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. In diesem Fall hat der Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
- Art. 17 Jedem Aktiv- und Juniorenmitglied, welches im laufenden Kalenderjahr das 15. Lebensjahr vollendet, steht an der Hauptversammlung eine Stimme zu. Der Präsident stimmt mit. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.
- Art. 18 Die Abstimmungen erfolgen offen oder bei mehrheitlichem Verlangen geheim.
- Art. 19 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid.
- Art. 20 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller eingeschriebenen Aktivmitgliedern.
- Art. 21 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller eingeschriebenen Aktivmitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine zweite, außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.
- Art. 22 Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes der Spielleiter
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers und Bericht der Revisoren
 - e) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Kontrollstelle
 - f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - g) Wahlen / Ehrungen
 - h) Genehmigung des Budgets
 - i) Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge
 - j) Allgemeine Umfrage
- Art. 23 Beschlüsse der Hauptversammlung können nicht angefochten werden.

VI. Vorstand

- Art. 24 Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Interclub-Chef
 - Juniorenchef
 - J + S Coach
 - Beisitzer
 - Sport-Vereint IG Sport – Verantwortlicher
 - Medien – Verantwortlicher
- Art. 25 Es können zwei Ämter von einer Person übernommen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Außerdem ist der Vorstand befugt, über alle dem Vereinszweck entsprechenden Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die den Betrag von Fr. 1'000.-- nicht übersteigen.
- Art. 26 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer Hauptversammlung zur nächsten Hauptversammlung gerechnet wird. Die Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar. Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Mitgliedes endet gleichzeitig mit derjenigen des Gesamt-Vorstandes.
- Art. 27 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung der laufenden Vereinsangelegenheiten
 - b) Handhabung der Statuten
 - c) Vorbereitung der Hauptversammlung bzw. der außerordentlichen Hauptversammlung und Festlegung der Traktanden.
 - d) Leitung des Spielbetriebes
 - e) Führung der Kasse mit jährlicher Berichterstattung und Aufstellung des Budgets
 - f) Erlass und Handhabung eines Reglements für das Clubturnier
 - g) Erlass und Handhabung eines Spesenreglements.

VII. Rechnungsrevisoren

- Art. 28 Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt.
- Art. 29 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer Hauptversammlung zur nächsten Hauptversammlung gerechnet wird. Die Rechnungsrevisoren sind sofort wieder wählbar.
- Art. 30 Die Aufgabe der Rechnungsrevisoren besteht darin, die Jahresrechnung des Vorstandes sowie den Vermögensstand des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

VIII. Spielbetrieb

- Art. 31 Für den Spielbetrieb im BC Wittenbach gelten die jeweils gültigen Regeln des Swiss Badminton oder bei Fehlen einer solchen Organisation diejenigen der Internationalen Badminton Federation.
- Art. 32 Für einen geregelten internen Spielbetrieb ist der Interclub-Chef verantwortlich. Insbesondere hat er allen Mitgliedern nach Möglichkeit dieselben Trainingsgegebenheiten zu bieten.
- Art. 33 Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Interclub-Chef.
- Art. 34 Jährlich gelangt ein Club-Turnier zur Durchführung. Der Vorstand entscheidet über das Reglement.

IX. Auflösung des Vereins

- Art. 35 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Hauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller eingeschriebenen Aktivmitglieder.
- Art. 36 Die die Auflösung beschließende Haupt- oder außerordentliche Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach Begleichung aller Verbindlichkeiten.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Juni 2012. Sie wurden von der ordentlichen Hauptversammlung am 29. April 2017 genehmigt und sind am selben Tag in Kraft getreten.

Der Präsident:
Remo Votta

Die Aktuarin:
Monika Rüegg

Wittenbach, 30. April 2017